

Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0654/2017
Top-Nr.:	
Fachbereich:	2 – Finanzen und Beteiligungen
Erstellt von:	Günter Klaes
Datum:	22.11.2017

Betreff:

Verwendung von Fördermitteln

1. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, Kapitel 1 und Kapitel 2
2. "Gute Schule 2020"

Beratungsfolge:	
05.12.2017	Haupt- und Finanzausschuss
12.12.2017	Rat der Stadt Olfen

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, die Erläuterungen zu den Zuweisungen, die sich aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) und aus dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) ergeben, zur Kenntnis zu nehmen. Darüber hinaus wird die in der Vorlage beschriebene

Vorgehensweise bezüglich des Umgangs mit den oben genannten Fördermitteln beschlossen.

Begründung:

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) sieht im Kapitel 1 Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit von finanzschwachen Kommunen nach Art. 104b des Grundgesetzes vor.

Insgesamt werden Mittel des Bundes in einem Gesamtvolumen von 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Von dieser Gesamtsumme entfällt ein Anteil von 32,1606 % auf Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

Die Stadt Olfen hat mit Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 08.10.2015 die Mitteilung erhalten, dass Mittel in Höhe von 527.899,63 Euro bereitgestellt wurden.

Diese Mittel werden pauschal zur Verfügung gestellt. Den Kommunen obliegt selbst die Entscheidung darüber, wie die Mittel verwendet werden. Grundsätzlich kommen die Bereiche Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur für die förderungsschädliche Mittelverwendung in Betracht.

Zum Schwerpunktbereich Infrastruktur gehören u.a. auch Investitionen im Bereich Städtebau. Nach der FAQ-Liste der Landesregierung zur Umsetzung des KInvFG in Nordrhein-Westfalen sind unter dem Begriff „Städtebau“ in erster Linie Gemeinbedarfseinrichtungen zu verstehen. In den weiteren Ausführungen sind u.a. Gebäude der Feuerwehr explizit aufgeführt.

Im aktuellen Haushaltsplan sind Mittel für die Realisierung der Baumaßnahme „Feuerwehr-gerätehaus Vinnum“ unter dem Produktsachkonto 01.07/3425.785115 enthalten.

Die Verwendung der Mittel aus dem KInvFG – Kapitel 1 ist für diese Baumaßnahme vorgesehen. Diese Maßnahme ist grundsätzlich geeignet, erfüllt die Voraussetzungen und wird innerhalb des Förderzeitraumes umgesetzt. Der vorgeschriebene Eigenanteil in Höhe von 10 % wird sichergestellt.

Mit Mitteln aus dem Kapitel 2 des KInvFG dürfen ausschließlich solche Investitionsvorhaben gefördert werden, die dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur zugerechnet werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich eine Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein–Westfalen (KInvFöG NRW) im parlamentarischen Beratungsprozess. Es kann demnach noch nicht abschließend geklärt werden, ob und inwieweit Konkretisierungen bei den Förderbestimmungen noch zu erwarten sind. Allerdings steht bereits jetzt die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der Schulinfrastruktur fest. Danach beläuft sich der für die Stadt Olfen maßgebliche Betrag auf insgesamt 555.351 Euro. Hinsichtlich des Förderzeitraums ist zu beachten, dass bis Ende des Jahres 2022 eine vollständige Abnahme selbstständiger Abschnitte von Investitionsvorhaben erfolgt sein muss.

Verwaltungsseitig werden die politischen Gremien rechtzeitig über die weiteren Verfahrensschritte und die Auswahl von geeigneten Maßnahmen unterrichtet. Ggf. kann ein Teilbetrag für die Anschaffung von Mobiliar für die Wieschhofschule verwendet werden. Eine abschließende Klärung kann jedoch erst nach Änderung des maßgeblichen Landesgesetzes erfolgen.

Aus dem Projekt „Gute Schule 2020“ stehen der Stadt Olfen Kontingente in den Jahren 2017 bis 2020 in einem Gesamtvolumen von 1.019.452 Euro zur Verfügung. Die Aufteilung erfolgt innerhalb des Zeitraums in gleich hohen Teilbeträgen.

Zum besseren Verständnis sind die Umstände näher zu erläutern. Die Mittel fließen der Kommune zu. Schuldner hinsichtlich der Tilgungsbeträge ist das Land Nordrhein–Westfalen. Die Tilgungsbeträge werden direkt von der Landeshauptkasse an die Bank überwiesen. Folglich ist die Stadt Olfen nach der Inanspruchnahme der Mittel nicht mehr in dem weiteren Zahlungsverkehr eingebunden. In der jeweiligen Schlussbilanz zum Ende des Haushaltsjahres ist dann eine Verbindlichkeit aus Liquiditätskrediten auszuweisen. Diesem Bilanzausweis steht dann eine gesonderte Forderung gegenüber. Es ist eine

ausführliche Darstellung im Anhang zum Jahresabschluss beabsichtigt, um den Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Bereits zum Haushalt für das Jahr 2017 wurde die Entscheidung getroffen, die Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ nicht für Investitionen zu verwenden.

Somit kommen für die Mittelverwendungen nur „konsumtive Maßnahmen“ in Betracht, die mit Aufwendungen/Auszahlungen, die der Kontengruppe 52/72 zuzuordnen sind. Diese Maßnahmen müssen der Sanierung, Modernisierung oder dem Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur dienen!

Im laufenden Haushaltsjahr wurden bisher ca. 80.000 Euro für Sanierungsarbeiten an der Gesamtschule, die mit Mitteln aus dem Programm „Gute Schule 2020“ finanziert werden können, ausgegeben.

Zukünftig sollen konkrete Sanierungssachverhalte entwickelt werden, um eine zu kleinteilige Aufteilung der Fördermittel zu vermeiden. Exemplarisch und auch nicht abschließend sind in diesem Zusammenhang folgende Vorhaben grundsätzlich vorstellbar:

- Umfassende Sanierung der Toilettenanlagen an der Gesamtschule
- Austausch der Fenster an der Gesamtschule in größeren, zusammenhängenden Abschnitten
- Überarbeitung des Fluchtwegekonzeptes an der Gesamtschule einschließlich baulicher bzw. technischer Veränderungen

Da eine förderunschädliche Mittelverwendung bis zum Jahr 2020 in Betracht kommt, werden von der Verwaltung geeignete Maßnahmen entwickelt und den jeweiligen Gremien rechtzeitig vorgestellt.

Klaes
Beigeordneter

Sendermann
Bürgermeister

